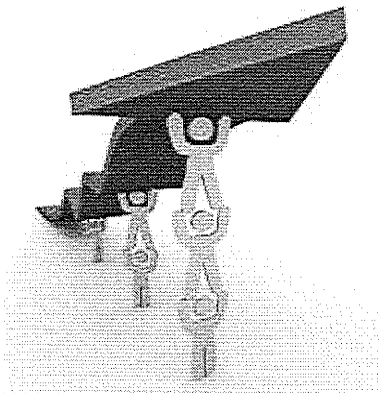


Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlage zur
Vorlage „Solidaritäts-
umlage“

Stärkungspakt Stadtfinanzen



Überschuldete Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sollen wieder handlungsfähig werden. Das von der Landesregierung dazu eingebrachte →Stärkungspaktgesetz wurde Ende 2011 vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Anlage 1

Für überschuldete oder von Überschuldung bedrohte Kommunen stehen damit insgesamt **Konsolidierungshilfen in einem Gesamtumfang von 5,76 Milliarden Euro** zur Verfügung. Im Gegenzug müssen die betroffenen Städte und Gemeinden aber einen klaren Sanierungskurs einschlagen.

In Stufe eins des Sanierungsplans hilft das Land in besonders dringlichen Fällen: 34 Kommunen, die akut von Überschuldung betroffen sind oder bei denen eine solche bis zum Jahr 2013 zu erwarten ist, werden ab dem Jahr 2011 mit extra bereitgestellten Landesmitteln von jährlich 350 Millionen Euro bei der Haushaltskonsolidierung unterstützt. Für sie ist die Teilnahme am Stärkungspakt zwingend. Bis zum Jahr 2020 stehen insgesamt 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung.

In einer zweiten Stufe wurden ab 2012 insgesamt 27 Kommunen in den Konsolidierungspakt einbezogen, bei denen die Haushaltsdaten 2010 eine Überschuldung bis 2016 erwarten lassen. Für sie sind Mittel in Höhe von 65 Millionen Euro in 2012, 115 Millionen Euro in 2013 und jährlich 310 Millionen Euro ab 2014 vorgesehen. Diese Mittel in Höhe von insgesamt 2,26 Milliarden Euro sollen über das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) bereitgestellt werden.

Im Gegenzug zu der Sanierungshilfe des Landes muss die Empfängergemeinde einen klaren Sparkurs einschlagen. Der kommunale Haushalt muss mit dem Geld aus dem Stärkungspakt innerhalb von fünf

Jahren (Stufe 1) bzw. sieben Jahren (Stufe 2) ausgeglichen sein. Bis spätestens zum Jahr 2021 muss ein Haushaltsausgleich dann aus eigener Kraft erreicht werden.

Die Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen, finden Sie in dieser

Karte

Anlage 2

Der aktuelle Umsetzungsstand (März 2013) zeigt, dass die Kommunen sich auf den langen Weg der Haushaltssanierung begeben haben. Der Schwerpunkt liegt nun darin, die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen. Bei den Teilnehmern handelt es sich beinahe ausschließlich um Städte und Gemeinden, die sich jahrelang im Nothaushaltsrecht befanden. Sie waren durchweg nicht in der Lage, genehmigungsfähige Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen, und vielerorts fehlte angesichts der Perspektivlosigkeit die Motivation zu schmerzhaften, aber unvermeidlichen Maßnahmen ("Vergeblichkeitsfalle"). Die Konsolidierungshilfe, der realistische Sanierungszeitraum und auch der Druck, der durch das Gesetz und die damit einhergehende öffentliche Diskussion ausgeübt wird, haben dies grundlegend geändert.

~~Einen Überblick zum aktuellen Sachstand ist einem~~

~~Bericht der Landesregierung~~

~~vom 7.3.2013 zu entnehmen.~~

Am 16. Juli 2013 hat das Kabinett beschlossen, die kommunalen Spitzenverbände zu einem Eckpunktepapier zur Ausgestaltung der Solidaritätsumlage anzuhören. Ein noch zu erarbeitender Gesetzentwurf soll im Herbst 2013 in den Landtag eingebracht werden.

Eckpunktepapier zur Solidaritätsumlage

Anlage 3

Wann und in welcher Höhe beteiligt sich eine Kommune an der

Solidaritätsumlage

?

Anlage 4

Auf der Basis der

~~4. Modellrechnung~~

für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 ergeben sich für 2014 folgende Solidaritätsumlagen für einzelne Gemeinden:

Modellrechnung Solidaritätsumlage 2014

Anlage 5

Anlage 1

602

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 2.9.2013

Gesetz
zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung
im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)
Vom 9. Dezember 2011 (Fn 1)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Das Land stellt in den Jahren 2011 bis 2020 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen. Ziel ist es, den Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation den nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen.

§ 2

Umfang und Finanzierung der Konsolidierungshilfen

(1) In den Jahren 2011 bis 2020 werden jeweils 350 000 000 Euro pro Jahr bereit gestellt.

(2) Zusätzlich werden 65 000 000 Euro im Jahr 2012, 115 000 000 Euro im Jahr 2013 und jeweils 310 000 000 Euro ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2020 bereit gestellt (Komplementärmittel).

(3) Die Kommunen erbringen die Komplementärmittel gemäß § 2 Absatz 2. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze in Höhe von 65 000 000 Euro im Jahr 2012 und jeweils 115 000 000 Euro in den Jahren 2013 bis 2020. Die Finanzierung der weiteren Komplementärmittel von 195 000 000 Euro ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2020 erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze. X

(4) Für Leistungen der Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 9 werden ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2020 jährlich vorab 4 200 000 Euro und zur Unterstützung der Tätigkeit der Bezirksregierungen gemäß §§ 5 bis 8 sowie ihrer weiteren Tätigkeiten im Rahmen der Begleitung der Haushaltskonsolidierung von Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation jährlich vorab 800 000 Euro aus den Mitteln gemäß Absatz 1 entnommen.

§ 3

Pflichtige Teilnahme

Ab dem Jahr 2011 unterstützt das Land mit 350 000 000 Euro (§ 2 Absatz 1) abzüglich der Mittel gemäß § 2 Absatz 4 die Haushaltskonsolidierung der Gemeinden, aus deren Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2010 sich im Jahr 2010 oder in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2011 bis 2013 eine Überschuldungssituation ergibt. Für diese Gemeinden ist die Teilnahme an der Konsolidierungshilfe verpflichtend (pflichtig teilnehmende Gemeinden).

§ 4

Freiwillige Teilnahme

(1) Ab dem Jahr 2012 stellt das Land die Mittel gemäß § 2 Absatz 2 als Konsolidierungshilfe für Gemeinden zur Verfügung, deren Haushaltsdaten des Jahres 2010 den Eintritt der Überschuldung in den Jahren 2014 bis 2016 erwarten lassen.

(2) Gemeinden, die die Voraussetzung gemäß Absatz 1 erfüllen, können eine Konsolidierungshilfe bis zum 31. März 2012 bei der Bezirksregierung beantragen (auf Antrag teilnehmende Gemeinden). Der Antrag kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen werden.

(3) Falls die ab dem Jahr 2014 gemäß § 2 Absatz 2 jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um allen Gemeinden, die eine Teilnahme beantragt haben, ab dem Jahr 2014 eine Konsolidierungshilfe nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 Satz 1 zu gewähren, ist die Zahl der auf Antrag teilnehmenden Gemeinden von Anfang an entsprechend zu begrenzen.

(4) Auf Antrag teilnehmende Gemeinden unterliegen den gleichen Verpflichtungen wie pflichtig teilnehmende Gemeinden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 5

Höhe, Auszahlung und Verwendung der Konsolidierungshilfe

(1) Für jede pflichtig teilnehmende Gemeinde wird eine jährliche Unterstützung in Höhe von 25,89 Euro je Einwohner als Grundbetrag gewährt. Über Satz 1 hinaus richtet sich der Anteil der einzelnen pflichtig teilnehmenden Gemeinde an den gemäß Satz 1 verminderten Mitteln gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 nach ihrem Anteil an der strukturellen Lücke zuzüglich der Zinslast aus Liquiditätskrediten aller pflichtig teilnehmenden Gemeinden nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz. Als Einwohnerzahl gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2010.

(2) Ab dem Jahr 2014 erhalten die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden eine jährliche Unterstützung in Höhe von 25,89 Euro je Einwohner als Grundbetrag und darüber hinaus den gleichen Prozentsatz der strukturellen Lücke zuzüglich der Zinslast aus Liquiditätskrediten nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz als Konsolidierungshilfe, den die pflichtig teilnehmenden Gemeinden im Jahr 2014 erhalten. In den Jahren 2012 und 2013 richtet sich der Anteil der einzelnen auf Antrag teilnehmenden Gemeinde an der Konsolidierungshilfe nach dem Verhältnis zwischen den in 2012 und 2013 zur Verfügung stehenden Komplementärmitteln zu den Komplementärmitteln im Jahr 2014 gemäß § 2 Absatz 2. Der Prozentsatz gemäß Satz 1 darf auch in den Jahren 2012 und 2013 nicht überschritten werden.

(3) Die Auszahlung der Mittel für das Jahr 2011 erfolgt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und ab dem Jahr 2012 zum 1. Oktober jeden Jahres. Zahlungsvoraussetzung ist für die pflichtig teilnehmenden Gemeinden ab dem Jahr 2012 und für die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden ab dem Jahr 2013 die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6. Die Auszahlung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Zahlungsvoraussetzung erst dann vorliegt.

(4) Benötigt die Gemeinde in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden. Die Konsolidierungshilfe kann von der Bezirksregierung mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird.

§ 6

Haushaltssanierungsplan

(1) Die pflichtig teilnehmenden Gemeinden müssen der Bezirksregierung bis zum 30. Juni 2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan vorlegen. Die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden legen den vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan bis zum 30. September 2012 vor.

(2) Der Haushaltssanierungsplan bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Die Genehmigung kann nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Im Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe zum nächstmöglichen Zeitpunkt und von diesem Zeitpunkt an jährlich, bei pflichtig teilnehmenden Gemeinden in der Regel spätestens ab dem Jahr 2016 und bei auf Antrag teilnehmenden Gemeinden in der Regel spätestens ab dem Jahr 2018,

erreicht. Der Haushaltssanierungsplan muss das Erreichen des Haushaltsausgleichs in gleichmäßigen jährlichen Schritten darstellen. Eine Darstellung in unterschiedlich großen jährlichen Schritten ist zulässig, sofern die Bezirksregierung zustimmt. Die zum Erreichen der jährlichen Schritte notwendigen Teilziele werden im Haushaltssanierungsplan als Meilensteine dargestellt.

2. Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2021 ohne Konsolidierungshilfe erreicht. Die jährlichen Konsolidierungsschritte müssen nach erstmaligem Erreichen des Haushaltsausgleichs einen degressiven Abbau der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Konsolidierungshilfe vorsehen.

3. Sämtliche möglichen Konsolidierungsbeiträge der verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form werden geprüft und in den Haushaltssanierungsplan mit einbezogen.

(3) Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts und des individuellen Haushaltssanierungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept gelten für den Haushaltssanierungsplan entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 7

Überwachung des Haushaltssanierungsplans und Berichtspflichten

(1) Die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans wird von der Bezirksregierung überwacht. Der Bürgermeister der Gemeinde ist verpflichtet, der Bezirksregierung jährlich mit der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni und zum 15. April des Folgejahres mit dem bestätigten Jahresabschluss jeweils einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans vorzulegen.

(2) Die Bezirksregierung legt dem für Kommunales zuständigen Ministerium jährlich zum Stand 30. Juni einen Bericht über die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans vor.

§ 8

Folgen von Pflichtverstößen

(1) Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

(2) Bei nicht absehbaren und von der Gemeinde nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Gemeinde kann die Bezirksregierung eine Anpassung des Haushaltssanierungsplans genehmigen.

§ 9

Unterstützung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Die teilnehmenden Gemeinden können sich bei der Erarbeitung und Umsetzung des Haushaltssanierungsplans von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen unterstützen lassen.

§ 10

Verfahren und Zuständigkeit

- (1) Die Bezirksregierung setzt durch Verwaltungsakt
1. die pflichtig und die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden und
 2. die Höhe der jährlichen Konsolidierungshilfe fest.
- (2) Zuständig ist die örtlich zuständige Bezirksregierung.

§ 11

Bewirtschaftung der Mittel

Die Bewirtschaftung der Mittel nach diesem Gesetz regelt das für Kommunales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 12

Evaluation

- (1) Für die gemäß § 3 teilnehmenden Gemeinden wird zum 31. Dezember 2013, für die gemäß § 4 teilnehmenden Gemeinden zum 31. Dezember 2014 der bisherige Erfolg des Programms insbesondere im Hinblick auf die Zielerreichung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden evaluiert. Bei der Evaluation wird die Möglichkeit geprüft, weiteren Gemeinden, deren Haushaltsdaten des Jahres 2010 den Eintritt der Überschuldung in den Jahren 2017 bis 2020 erwarten lassen, Konsolidierungshilfen aus Mitteln zur Verfügung zu stellen, die für den Haushaltsausgleich der gemäß § 3 und § 4 teilnehmenden Gemeinden nicht mehr benötigt werden.
- (2) Kommt es nach Inkrafttreten des Gesetzes zu einer unvorhergesehenen erheblichen Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung, wird die Evaluation des Gesetzes unverzüglich durchgeführt.

§ 13

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2011 in Kraft. Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2016 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Der Finanzminister

Der Minister
für Inneres und Kommunales

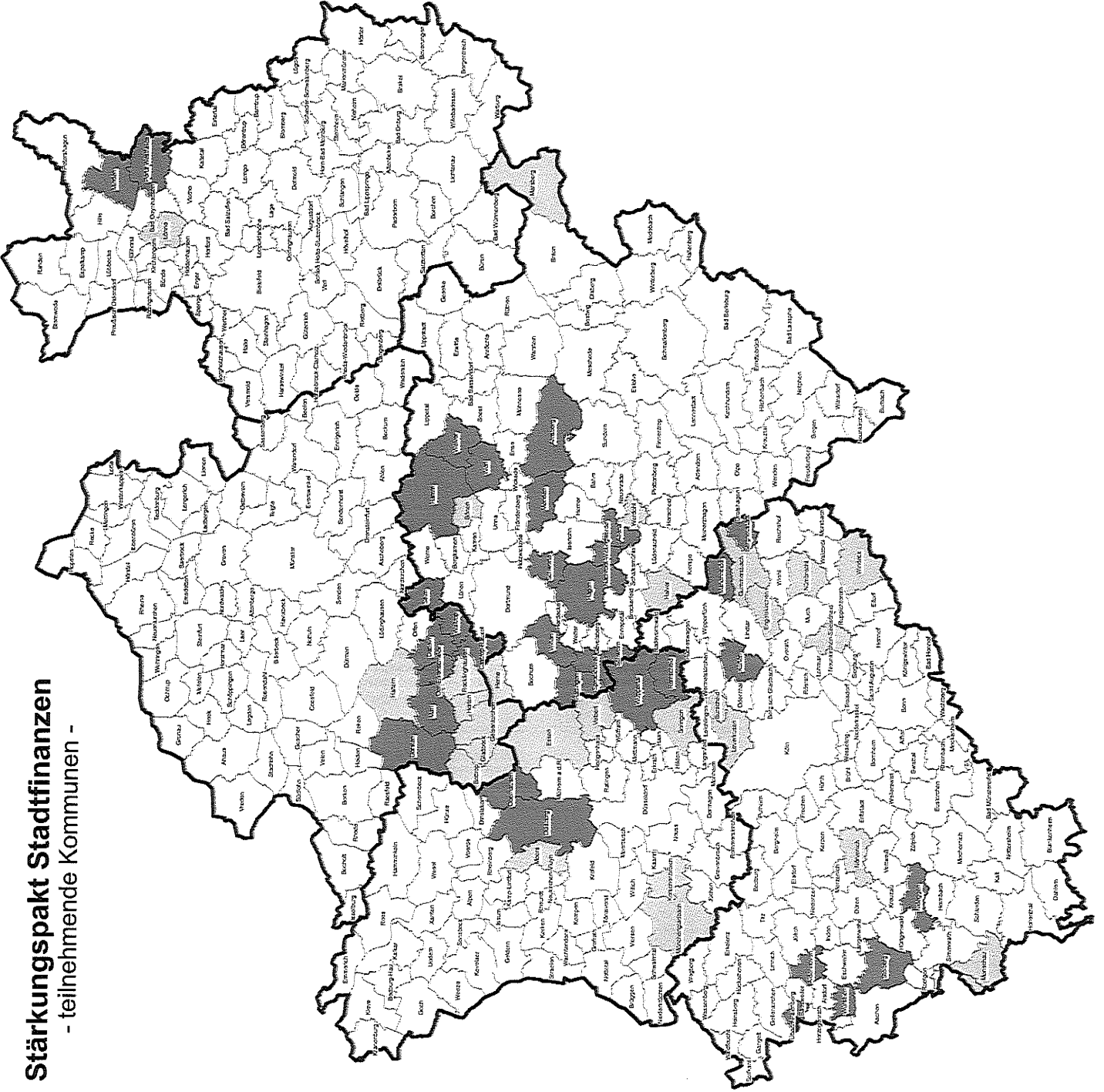
Fn 1 GV. NRW. S. 662, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Dezember 2011; geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 489), in Kraft getreten am 27. Juli 2013.

Stärkungspakt Stadtfinanzen - teilnehmende Kommunen -

Legende

Teilnehmende Kommunen

- Stufe 1 (pflichtige Teilnahme)
- Stufe 2 (freiwillige Teilnahme)



Stufe 1

(§ 3 Stärkungspaktgesetz)

- Duisburg
- Hagen
- Hamm
- Oberhausen
- Remscheid
- Wuppertal

Stufe 2

(§ 4 Stärkungspaktgesetz)

- Bottrop
- Essen
- Gelsenkirchen
- Herne
- Leverkusen
- Mönchengladbach
- Solingen

Aldenhoven

- Altena
- Arnsberg
- Bergneustadt
- Castrop-Rauxel
- Datteln
- Dorsten
- Hattingen
- Kürten
- Marienthal
- Marl
- Menden
- Minden
- Nideggen
- Nachrodt-Wiblingwerde
- Porta Westfalica
- Schwelm
- Schwerte
- Selm
- Sprockhövel
- Stolberg
- Übach-Palenberg
- Wallrop
- Welver
- Werl
- Witten
- Würselen

Anlage 2

Eckpunkte für eine Solidaritätsumlage

als Teil der von den Kommunen zu erbringenden Komplementärmittel nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz

Der nicht durch den Vorwegabzug aus dem GFG in Höhe von 115 Mio. € abgedeckte Teil der Komplementärmittel (§ 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz) soll nach der Koalitionsvereinbarung von den nachhaltig finanzstarken Kommunen im Wege einer Solidaritätsumlage aufgebracht werden. Der im Gesetz genannte Betrag von 195 Mio. € pro Jahr von 2014 bis 2020 war geschätzt. Nachdem der Kreis der Teilnehmer und die Höhe der Konsolidierungshilfen feststehen ist dieser Betrag durch den Betrag 181,6 Mio. € zu ersetzen. Die Aufbringung wird folgendermaßen geregelt:

1. Herangezogen werden diejenigen Kommunen, die im betreffenden Jahr abundant sind und es auch zumindest zwei Mal in den vier vorangehenden Jahren waren (sog. nachhaltig abundante Kommunen). Stärkungspaktkommunen werden nicht herangezogen.
2. Die Solidaritätsumlage wird als für das jeweilige Jahr festzusetzender Prozentsatz des Betrages erhoben, um den die Steuerkraftmesszahl höher ist als die Ausgangsmesszahl (überschießende Finanzkraft).
3. Die Festsetzung erfolgt jährlich durch gemeinsamen Erlass von MIK und FM in der Höhe, die notwendig ist, um den Betrag von 181,6 Mio. € abzuschöpfen.
4. Die Solidaritätsumlage wird im Stärkungspaktgesetz geregelt.
5. Um eine übermäßige Belastung aller betroffenen Kommunen in einem Jahr auszuschließen, darf der festgesetzte Prozentsatz maximal 50% betragen.
6. Die Solidaritätsumlage hat keinen Einfluss auf die Umlagegrundlagen der zu ihr herangezogenen Kommunen.
7. Die Erhebung erfolgt durch Verrechnung (z.B. mit dem Anteil der betroffenen Kommunen an der Einkommensteuer).

Solidaritätsumlage und Stärkungspakt Stadtfinanzen

Wann und in welcher Höhe beteiligt sich eine Kommune an der Solidaritätsumlage?

Wann ist eine Gemeinde "nachhaltig abundant"?

1. Soll eine Gemeinde in einem Jahr zur Zahlung der Solidaritätsumlage herangezogen werden (zwischen den Jahren 2014 und 2020), muss sie zunächst einmal entsprechend den Ergebnissen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) in diesem Jahr "abundant" sein => Basis sind also die GFG 2014 bis 2020.
2. "Abundant" bedeutet, dass die nach der Systematik des Kommunalen Finanzausgleichs anzurechnende Steuerkraft den ermittelten Bedarf übersteigt.
3. "Nachhaltig abundant" bedeutet, dass die Gemeinde nicht nur im jeweiligen Jahr sondern auch in den vier Vorjahren mindestens zweimal abundant war.

Beispiele für "nachhaltige Abundanz"

Gemeinde	abundant im Jahr X - 4	abundant im Jahr X - 3	abundant im Jahr X - 2	abundant im Jahr X - 1	abundant im Jahr X	Pflicht zur Zahlung der Solidaritätsumlage im Jahr X	abundant in 2014? zahlungspflichtig in 2014?
A	ja	ja	ja	ja	nein	Nein, weil nicht im Jahr X abundant	?
B	nein	nein	nein	ja	ja	Nein, weil in den 4 Vorjahren nur einmal abundant	?
C	nein	nein	ja	ja	ja	Ja, weil aktuelle Abundanz und in 2 aus 4 Vorjahren	?
D	ja	ja	ja	nein	ja	Ja, weil aktuelle Abundanz und in 3 aus 4 Vorjahren	?

Lässt sich schon jetzt eine Aussage treffen, welche Gemeinden im Jahr 2014 zur Solidaritätsumlage herangezogen werden?

Nein, weil eine konkrete Liste der Gemeinden, die im kommenden Jahr zur Zahlung herangezogen werden, erst aufgestellt werden kann, nachdem für das GFG 2014 eine Modellrechnung erstellt worden ist. Diese Modellrechnung liegt abschließend erst im Herbst 2013 vor. Eine erste Prognose ist aber vermutlich bereits Ende August/Anfang September möglich, wenn das GFG 2014 mit den bis dahin vorläufigen statistischen Zahlen gerechnet wird.

Kann nicht schon auf der Grundlage des GFG 2013 gerechnet werden?

Nein! Eine derartige Berechnung ist unseriös und ungeeignet für eine Prognose, wer in den Jahren 2014 bis 2020 abundant sein wird, denn die Liste der abundanten Gemeinden und auch die Höhe der überschießenden Steuerkraft verändern sich stark von Jahr zu Jahr (so waren im Jahr 2013 von 30 der insgesamt 93 abundanten Gemeinden im Vorjahr nicht abundant, und hinsichtlich der Steuerkraft unterliegen insbesondere die Gewerbesteuererinnahmen deutlichen Schwankungen).

Wie wird die Höhe der Solidaritätsumlage für eine nachhaltig abundante Gemeinde im Jahr 2014 konkret berechnet?

1. Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Jahr 2014 kann die überschießende Steuerkraft der abundanten Gemeinden berechnet werden: bei abundanten Gemeinden übersteigt hier ihre Steuerkraft ihren Finanzbedarf.

2. Konkretes Zahlenbeispiel für eine Gemeinde:
- | | |
|---|------------|
| a.) Fiktiver Finanzbedarf dieser Gemeinde im GFG 2014 | 125 Mio. € |
| b.) Normierte Steuerkraft dieser Gemeinde im GFG 2014 | 135 Mio. € |
| c.) Überschießende Steuerkraft (Steuerkraft minus Finanzbedarf) | 10 Mio. € |

3. Der Steuerkraftüberschuss wird nicht vollständig in die Solidaritätsumlage fließen (maximal 50 %). Die Stärkungspaktkommunen benötigen aus der Solidaritätsumlage zwischen 2014 und 2020 jährlich einen Betrag in Höhe von 181,6 Mio. €. Der jährlich neu festzusetzende Prozentsatz wird aus dem Verhältnis zwischen 181,6 Mio. € und der Summe der Steuerkraftüberschüsse aller nachhaltig abundanten Gemeinden ermittelt. (Vergangenheitsbetrachtung: Prozentsatz lag in den Jahren 2009 und 2013 zwischen 22,5 % und 34,5 %)

4. Solidaritätsumlage = Prozentsatz x überschießende Steuerkraft

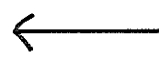
=> Beispiel: 30 % von 10 Mio. € = 3 Mio. € Solidaritätsumlage

Es wird also immer weniger als die Hälfte der überschießenden (normierten) Steuerkraft der Gemeinde erhoben.

=> Im Beispiel verbleibt der Gemeinde 70 % ihrer überschießenden Steuerkraft (7 Mio. €) und 97,7 % ihrer gesamten Steuerkraft (132 Mio. € von 135 Mio. €).

Gebietskörperschaft Gemeinden	Solidaritätsumlage 2014 Berechnung auf Basis der 1. Modellrechnung 2014 -vorläufig- in Euro
----------------------------------	---

Alpen	2.071.232
Altenberge	714.634
Attendorn, Stadt	3.520.129
Bad Honnef, Stadt	228.157
Blomberg, Stadt	31.672
Burbach	6.179.443
Drolshagen, Stadt	430.283
Düsseldorf, kreisfreie Stadt	26.981.179
Ennepetal, Stadt	2.721.477
Ense	2.529.491
Erndtebrück	1.185.444
Erwitte, Stadt	998.731
Espelkamp, Stadt	1.813.170
Everswinkel	440.397
Frechen, Stadt	1.945.105
Grevenbroich, Stadt	1.390.465
Gronau (Westf.), Stadt	1.545.045
Haan, Stadt	2.838.158
Halle (Westf.), Stadt	5.159.246
Harsewinkel, Stadt	3.321.238
Heek	479.008
Herzebrock-Clarholz	1.540.337
Hilchenbach, Stadt	2.304.882
Hilden, Stadt	4.386.248
Inden	4.544
Kempfen, Stadt	199.388
Kirchhundem	120.801
Kirchlengern	148.774
Kreuztal, Stadt	3.729.629
Langenberg	203.439
Langenfeld (Rhld.), Stadt	5.999.067
Meckenheim, Stadt	650.783
Meerbusch, Stadt	2.336.754
Meinerzhagen, Stadt	211.806
Monheim am Rhein, Stadt	46.489.289
Neuenrade, Stadt	306.501
Neunkirchen	559.174
Neuss, Stadt	1.602.081
Odenthal	280.196
Oelde, Stadt	883.714
Olsberg, Stadt	713.631
Plettenberg, Stadt	3.008.936
Ratingen, Stadt	8.509.266



Gebietskörperschaft Gemeinden	Solidaritätsumlage 2014 Berechnung auf Basis der 1. Modellrechnung 2014 -vorläufig- in Euro
--	--

Rheda-Wiedenbrück, Stadt	1.143.313
Rietberg, Stadt	508.035
Rödinghausen	1.354.513
Roetgen	333.757
Schalksmühle	2.184.943
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	1.168.687
Sendenhorst, Stadt	170.113
Steinhagen	1.762.411
Straelen, Stadt	7.983.955
Verl, Stadt	7.644.033
Wachtendonk	34.241
Wenden	481.392
Wermelskirchen, Stadt	436.738
Wetter (Ruhr), Stadt	610.459
Wiehl, Stadt	3.469.189
Willich, Stadt	922.419
Wilnsdorf	656.856
SOLIDARITÄTSUMLAGE INSGESAMT	181.578.000
SOLIDARITÄTSUMLAGESATZ	23,47%